



Besondere Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des COVID19-Virus an der Montessorischule Ingolstadt (Grundschule), der Mittagsbetreuung und dem Integrationshort

Für den Aufenthalt und die Betreuung in Schule, Hort und Mittagsbetreuung gibt es erhebliche Einschränkungen und genaue Verhaltens- und Hygieneregeln, durch die wir hoffentlich sicherstellen können, dass der Unterrichts- und Betreuungsbetrieb auch dauerhaft aufrechterhalten werden kann. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden. Diese Maßnahmen werden größtenteils durch Verordnungen vorgegeben und an die Gegebenheiten in unseren Einrichtungen angepasst.

Grundlagen hierfür sind für den Schulvormittag der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Stand 22.09.21, und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.09.21, das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.10.2021, für den Hortnachmittag der ab 13.09.2021 aktualisierte Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Hygienekonzept und besondere Verhaltensregeln

1. Unterricht und Hort- und Mittagsbetreuung ab 04.10.2021

Es findet unabhängig von Inzidenz oder anderen Messwerten durchgehend Unterricht in vollem Umfang ohne Abstandsgebot oder Verbot der Gruppenmischung mit der gesamten Lerngruppe statt. Analog findet auch die Hort- und Mittagsbetreuung durchgehend im gebuchten Umfang und der normalen Gruppenzusammensetzung ohne Abstandsgebot statt.

Die Einhaltung des Abstandsgebotes und konstanter Gruppen wird - wo immer möglich - empfohlen.

2. Testpflicht

Schüler*innen (und Mitarbeiter*innen), die den Präsenzunterricht, die Not- oder Nachmittagsbetreuung besuchen (oder unterrichten bzw. betreuen), unterliegen seit dem 12.04.2021 der Testpflicht. Zur Teilnahme müssen Kinder und Mitarbeiter*innen an den regelmäßigen Pooltests teilnehmen oder dreimal pro Woche ein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegen.

Die Testpflicht gilt für Schule, Mittagsbetreuung und Hort.

Ab Schuljahr 2021/22 werden in der Schule zweimal pro Woche PCR-Pooltests, sog. „Lollitests“ durchgeführt. Die Proben werden von einem Labor im Laufe des Testtages ausgewertet. Sollte in einer Lerngruppe der Pooltest ein positives Ergebnis zeigen, werden die entsprechenden Rückstellproben über Nacht ausgewertet, so dass bis zum folgenden Morgen festgestellt werden kann, bei welcher Testperson ein positives Ergebnis vorliegt. Aufgrund dieser Ergebnisse ordnet das Gesundheitsamt dann ggf. Quarantäne an. Sicherheitshalber informiert die Schule morgens die betroffenen Erziehungsberechtigten, damit das betroffene Kind nicht in die Schule kommt.

Vorteil der Pooltests ist, dass bereits geringste Virus-Mengen mittels PCR-Test gefunden werden können.

Die Teilnahme an den Pooltests mit der dafür notwendigen elektronischen Datenübermittlung ist freiwillig und setzt die schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Sollten die regelmäßigen Pooltests aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden können, ein Kind am Pooltesttag der Lerngruppe fehlen (dann wird ein schulischer Selbsttest durchgeführt, sobald das Kind wieder in der Schule ist) oder ein positiver Befund in der Gruppe auftreten, werden weiterhin schulische Selbsttests genutzt. Soll Ihr Kind an diesem Test nicht teilnehmen, benötigen wir schriftlich per Mail einen formlosen Widerspruch gegen die Teilnahme am Selbsttests – eine Zustimmung wird bei Nichtvorliegen des Widerspruchs vorausgesetzt.

Schulische Selbsttests werden dreimal pro Woche von den Schüler*innen unter Anleitung des Klassenteams eigenständig durchgeführt. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die positiv getestete Person von der Lerngruppe getrennt (diese Situation wird vor der Durchführung mit den Kindern besprochen) und von einer Mitarbeiter*in beaufsichtigt, bis sie abgeholt wird (bzw. als Mitarbeiter*in isoliert sie sich selbst und verlässt das Schulgelände). Wir sind verpflichtet nach einem positiven schulischen Selbsttest, das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Das Testergebnis muss dann von den Eltern durch einen PCR-Test, der in einem anerkannten Testzentrum oder einer Arztpraxis durchgeführt wird, bestätigt oder widerlegt werden. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, kann der Besuch von Schule und Nachmittagsbetreuung wieder aufgenommen werden.

Testpflicht in der Ferienbetreuung im Hort

Schulkinder, die in den Schulferien den Hort besuchen, müssen dort dreimal wöchentlich einen Testnachweis entsprechend der Regelungen im Schulbereich vorlegen. Zulässig ist die Vornahme eines über den Hort zur Verfügung gestellten und dort unter Aufsicht zu verwendenden Selbsttests.

2.1 Für die Erfüllung der Testpflicht in Schule und Nachmittagsbetreuung gibt es also zwei Wege:

- a) durch die Teilnahme an den regelmäßigen **PCR-Pool- oder Selbsttests in der Schule**
- b) durch den dreimal wöchentlichen **Nachweis eines negativen Testergebnisses aus einem Schnell- oder PCR-Test**, der außerhalb der Schule in einem anerkannten Testzentrum oder einer Arztpraxis durchgeführt werden muss.

Die Testpflicht ist seit 11.10.2021 gesetzlich geregelt. Seit diesem Termin muss die Schulpflicht grundsätzlich durch die Teilnahme am Präsenzunterricht erfüllt werden. Eine Beurlaubung aufgrund einer individuell empfundenen Gefährdungslage ist nicht mehr möglich. Anspruch auf Distanzlernen besteht ab sofort nicht mehr. Eine Übergangszeit zur Eingliederung in den Schulalltag besteht bis 29.10.21 - ein konkreter Plan zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Schulbesuches muss mit dem Klassenteam besprochen werden und vorliegen. Danach müssen Fehltage, die durch die Verweigerung der Testteilnahme begründet werden, als unentschuldig geahndet werden.

Ausnahmen von der Testpflicht:

Seit 07.05.21 entfällt nach dem Nachweis einer überstandenen Covid-19 Erkrankung oder des vollständigen Impfschutzes gegen Covid-19 die Testpflicht beim Schulbesuch.

Der Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

nach überstandener Covid-19 Infektion:

- pos. PCR-Test mit Isolationsanordnung + nachfolgender neg. Test mit Nachweis der Entlassung aus der Quarantäne bei überstandener Erkrankung

nach vollständiger Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff:

- Impfpass zum Nachweis beider Impfungen (15 Tage nach der letzten Impfdosis!)

nach überstandener Infektion, die nur durch pos. PCR-Test nachweisbar ist, und einer Impfdosis mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff:

- Positiver PCR-Test mit nachfolgend einmaliger Impfdosis, nachgewiesen durch den Impfpass (15 Tage nach der Impfung!)

Eine Bestimmung von Antikörpern im Blut reicht als Nachweis für eine überstandene Covid-19-Infektion nach aktuellen Bestimmungen nicht aus!

Mitarbeiter wenden sich zum Nachweis bitte an die jeweilige Leitung, Kinder an die Schulleitung!

2.2 Vorgehen bei einem bestätigten Covid-19 Fall bei einer/m Schüler*in oder einer Lehrkraft, sowie weiterem Schulpersonal in einer Schulklasse oder pädagogischem Personal am Nachmittag

Erhält die Schul- oder Einrichtungsleitung ein positives Testergebnis eines Kindes, wird dies sofort dem zuständigen Gesundheitsamt weitergeleitet.

Wenn ein positiver Pooltest vorliegt:

- erfolgt sofort Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld grundsätzlich über **Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt**
- Das Kind bleibt solange in Quarantäne, bis das Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen und über das weitere Vorgehen entschieden hat.
- Für die Schulklasse gilt: Zusätzlich zum zweimaligen PCR-Pooling pro Woche erfolgt am Tag 5 bzw. bei Sam-, Sonn- und Feiertagen am nächsten Schultag nach dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person ein Selbsttest, sofern nicht ohnehin an diesem Tag ein PCR-Pooltest stattfindet.
- Mitarbeitern wird geraten, sich an den 5 folgenden Tagen täglich per Selbsttest zu testen.
- (siehe auch Punkt 2)

Wenn ein positiver Selbsttest in der Einrichtung vorliegt:

- sollte sich die Person sofort **absondern** und **Schulleitung/Einrichtungsleitung und das Gesundheitsamt** wird über den positiven Selbsttest **informiert**
- Sollte der daraufhin durchgeführte PCR-Test negativ ausfallen, darf die Person sofort wieder die Schule oder Nachmittagsbetreuung besuchen.
- (siehe auch Punkt 2)

3. Umgang mit Erkältungssymptomen und Covid-19-Erkrankungen bei Kindern und Mitarbeiter*innen

3.1 Umgang mit Erkältungssymptomen

Kinder und Mitarbeiter dürfen die Einrichtung nicht besuchen:

- wenn eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt
- wenn ein SARS-CoV-2 Nachweis ohne Symptomatik vorliegt
- wenn sie sich in Quarantäne befinden
- wenn ein reduzierter Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall vorliegt.
(Das Personal ist dazu berechtigt, in diesem Sinne das Kind von seinen Sorgeberechtigten abholen zu lassen und einen Arztbesuch anzuregen.)

Besuch der Einrichtung ist möglich bei:

- Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (zum Beispiel Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern. In diesem Fall ist ein Besuch ohne gesonderten Test möglich.
- Wir empfehlen den Eltern, bei neu aufgetretenen Symptomen vor dem Besuch der Schule zu Hause beim Kind einen Selbsttest durchzuführen, um eine Covid-19-Infektion möglichst auszuschließen.
- Mitarbeiter*innen wird empfohlen, bei Neuauftreten der oben genannten Symptome und solange diese anhalten, täglich einen Selbsttest durchzuführen und durchgehend Maske zu tragen.

Wiederzulassung nach Erkrankung:

- ist möglich, sofern die Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist.
- **Waren die Symptome insgesamt nur leicht ausgeprägt, reicht die weitere Teilnahme an den regelmäßigen Testungen in der Schule.** Nimmt Ihr Kind daran nicht teil, muss in jedem Fall ein externes Testergebnis vorgelegt werden.
- Insgesamt empfehlen wir den Eltern, bei neu aufgetretenen leichten Erkältungssymptomen vor dem Besuch der Schule, zu Hause beim Kind einen Selbsttest durchzuführen, um eine Covid-19-Infektion möglichst auszuschließen.

- **Waren die Symptome stärker ausgeprägt, muss vor erneutem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest – kein Selbsttest!!) vorgelegt werden.** Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

4. Verhaltensregeln

4.1 Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln

Bringen und Abholen der Kinder

- Eltern dürfen nur nach Absprache und bei wichtigen Gründen das Gelände betreten.
- Zu Terminen werden die Eltern vor dem Haupteingang abgeholt.
- Beim Abholen des Kindes nach Schullende warten Eltern außerhalb des eingezäunten Schulgeländes oder auf dem Dehnerparkplatz.
- Bei Abholung des Kindes aus der Mittags- oder Hortbetreuung warten die Eltern vor dem Schulgelände.
- Die Kinder kommen und verlassen je nach Lerngruppe das Schulgelände durch verschiedene Tore:

LERNGRUPPE	TOR
Eris, Sonne Mars, Venus	Haslangpark, Mittagsbetreuung (am Kletterturm)
Saturn, Uranus, Neptun, Pluto	Haslangpark, kleine Pause (am Fahrradständer)
Erde, Mond, Merkur, Jupiter	Turnhalle

Gruppenzusammensetzung, Räumlichkeiten

- Es wird nach wie vor empfohlen, Gruppen möglichst konstant zu halten und das Abstandsgebot - wo immer möglich - zu wahren.
- Es besteht kein Verbot der Gruppenmischung und kein generelles Abstandsgebot mehr.
- Getrennte Pausen werden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.
- Am Nachmittag wird möglichst viel Zeit im Freien verbracht. Singen und Bewegungsspiele finden am Nachmittag vorzugsweise im Freien statt.

- Projekttag, Ausflüge und Schullandheimaufenthalte dürfen unter Einhaltung des schulischen Hygienekonzepts bzw. des Hygienekonzepts des jeweiligen Veranstalters wieder stattfinden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Erstattung von Reiserücktrittskosten staatlicherseits nicht mehr möglich ist!
- Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, wird auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der Pädagogen*innen und den Gesichtern der Kinder geachtet.
- Die Zusammensetzung der Gruppe und der Personaleinsatz werden täglich dokumentiert.

4.2 Fachunterricht

Der Fachunterricht findet gemäß aktueller Vorgaben des Rahmenhygieneplans des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.09.2021 statt.

Sportunterricht

- Bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist Sportunterricht im normalen Umfang möglich.
- Im Innenbereich kann auf eine MNB verzichtet werden. Der Mindestabstand von 1,5 m sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Der Unterricht im Freien ist zu bevorzugen. Dort ist Sportausübung ohne MNB möglich.

Musikunterricht

- Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien weiterhin zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt.
- Chor darf auch in Innenräumen wieder stattfinden. Ein normaler Abstand von 1,5 m wird empfohlen.

4.3 Abstandsregel - Mund - Nase – Hände

Pädagogen*innen und Eltern sollen sich untereinander

- an das Abstandsgebot von 1,5 Metern halten
- nicht berühren
- nicht umarmen
- nicht die Hände schütteln

Folgende Regelungen gelten ab dem 04.10.2021:

Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich

- durchgängig im Gebäude für Kinder und Personal außer am Arbeits- oder Sitzplatz
- während des gesamten Tages muss bei Kindern und Personal für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden.
- im Hort dürfen die Beschäftigten die Maske abnehmen, wenn planbar Abstand zu den Kindern eingehalten werden kann, z.B. im Gesprächskreis
- ferner kann Schulkindern die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung für die Dauer der Stoßlüftung und während der Pausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz die MNB abzunehmen
- wenn Eltern das Schulgebäude betreten (eine medizinische Maske muss getragen werden)
- die sog. „Faceshields“ und „smile-by-ego“-Masken dürfen nur als zusätzlicher Schutz von Mitschüler*innen und Mitarbeiter*innen bei Maskenbefreiung genutzt werden, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Aerosolen gewährleisten. Dabei muss das Abstandsgebot aber trotzdem weiter uneingeschränkt eingehalten werden.

Elternarbeit

- Die Ableistung von Elternarbeitsstunden ist auf dem Schulgelände, im Rahmen des Unterrichts oder der Betreuung am Nachmittag wieder möglich.
- Für Eltern gilt beim Betreten des Schulgeländes grundsätzlich die „3G-Regel“.
- Kommt es bei der Elternarbeit zum Kontakt mit Kindern (z.B. bei Vorträgen oder Lesepatenschaften) wird diese Regel von den Mitarbeiter*innen überprüft.

Weitere Maßnahmen

- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes soweit möglich unter Wahrung des Abstandsgebots!
- Auf den Treppen wird rechts gegangen, um Staus und Begegnungen zu vermeiden.
- Kinder und Personal müssen mehrmals am Tag gründlich mit Seife ihre Hände waschen (Kinder werden dazu angeleitet!)
 - Waschen der Hände im Klassenzimmer nach dem Betreten der Einrichtung und Umziehen in der Garderobe,
 - nach dem Aufenthalt im Freien,
 - nach dem Wechsel in den Hort oder die Nachmittagsbetreuung,
 - vor und nach dem Mittagessen
 - nach dem Aufenthalt im Freien

- Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Einhaltung der der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.

4.4 Schutzmaßnahmen und hygienische Anforderungen

- In allen Klassenzimmern und Betreuungsräumen sind Flüssigseife und Einmaltücher vorhanden.
- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe) werden je nach Bedarf auch häufiger am Tag mit Wasser und Spülmittel gereinigt.
- Es sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich.
- Die Räume werden so häufig wie möglich, im Unterricht und am Nachmittag mind. alle 20 Minuten, mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster intensiv gelüftet werden. Nach 45 Minuten Unterricht intensives Lüften je nach CO₂-Konzentration.
- In den Klassenzimmern kommen CO₂ Ampeln (soweit vorhanden) und Luftreiniger (in allen Betreuungsräumen) zum Einsatz.
- Werden Materialien zwischen Gruppen getauscht, müssen diese zuvor gereinigt werden.
- Am Nachmittag werden Räumlichkeiten von verschiedenen Gruppen zeitversetzt genutzt (z. B. Turnräume) und sind vor dem Wechsel zu lüften.

4.5 Mittagessen

- Die Essenseinnahme erfolgt nach Möglichkeit in fest zusammengesetzten Gruppen.
- Kinder und Personal waschen sich vor und nach Mahlzeiten gründlich (20 – 30 Sek.) mit Wasser und Seife die Hände.
- Das Händewaschen wird in der Gruppe vorgenommen.
- Das Personal trägt bei der Essensausgabe Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei Essenseinnahme kann eine Selbstbedienung mit eigenständigem Einschenken bzw. Schöpfen erfolgen.
- Eine Abgabe unverpackter Speisen (z. B. Obst als Nachtschiff oder am Nachmittag) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird, z. B. kann sich jedes Kind nach dem Händewaschen selbst ein Stück Obst entnehmen.

- Kinderdienste beim Eindecken und Abräumen sind ebenfalls möglich.
- Nach dem Essen werden die Tische gereinigt.
- Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit den Kindern sollte nicht erfolgen, jedoch können Angebote im Bereich der Ernährungsbildung durchgeführt werden (pädagogisches Kochen und Backen).
- Auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird in der Spülmaschine gereinigt.
- Geschirrspüler dürfen nicht im Kurzprogramm betrieben werden. Die höchstmögliche Temperatur ist einzustellen, mindestens aber 65 Grad.

4.6 Hausaufgabenbetreuung

- Der Raum wird mind. nach 20 Min. für 10 Min. gelüftet.
- Tische werden nach Benutzung gereinigt.
- Die MNB kann bei Einnahme des festen Sitzplatzes abgenommen werden.

4.7 Geburtstagsfeiern von Kindern

Zu Geburtstagsfeiern dürfen selbstgebackenen Kuchen oder gekochte Speisen sowie Obst und Gemüse im Ganzen mitgebracht werden. Die Speisen werden vom Personal vorbereitet und ausgeteilt.

4.8 Ferienbetreuung

Alle aufgeführten Schutz- und Hygieneregeln sind auch während der Ferienbetreuung gültig.

4.9 Konferenzen, Besprechungen im Team, Versammlungen, Elterngespräche

Diese sind in Präsenzform im Plenum wieder zulässig. Bei Einhaltung des Mindestabstandes und am Platz darf die Maske abgenommen werden.

Elterngespräche dürfen bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln („3G“-Regel!), Tragen von FFP2- bzw. OP-Masken und guter Belüftung des Raumes vor Ort stattfinden.

An dieser Stelle möchten wir allen Eltern herzlich danken, die mit ihrem umsichtigen Verhalten unsere Arbeit in der Einrichtung unterstützen und Verständnis für die schwierige Situation haben!

Vielen Dank!

Ricarda Weidenhiller
Schulleitung Grundschule

Michaela Adlkofer
Hortleitung

Annette Herbst
Leitung Mittagsbetreuung